

STELLUNGNAHME

des Arbeitsausschusses 175-00-01 AA "Governance und Compliance-Management"
im DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse (NAOrg)
zu der vorgelegten Rechtsfigur „geeignete Vorkehrungen“ im
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft
des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20.04.2020
Berlin, 12.06.2020

I.

Der Arbeitsausschuss nimmt hiermit die Stellung zur geplanten Berücksichtigung von „geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Verbandsstraftaten“, die zwar nicht im vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut, jedoch in der Entwurfsbegründung als „Compliance“ beschrieben werden. Der Arbeitsausschuss begrüßt die gesetzliche Umsetzung eines solchen Compliance-Anreizmodells, möchte jedoch auf die Defizite der vorgelegten Regelung hinweisen.

II.

Zum einen sei eine strikte und konsequente Trennung zwischen den Fachbegriffen „Compliance“ und „Compliance-Management-Systeme“ (CMS) dringend empfohlen. Während „Compliance“ Regelbefolgung beschreibt, meint CMS ein Managementsystem zur Förderung der Compliance. Dem Sinn der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass unter „geeigneten Vorkehrungen“ im Gesetzeswortlaut daher keine Compliance, sondern ein CMS gemeint ist.

III.

Der Entwurf will im Wesentlichen die Integrität in der Wirtschaft dadurch fördern, dass er zur Einführung und Optimierung von CMS anreizt. So werden „geeignete Vorkehrungen“, worunter ein CMS zu verstehen ist, an mehreren Stellen des vorgelegten Entwurfswortlauts berücksichtigt. Das ist nach Ansicht des Arbeitsausschusses zu begrüßen. Allerdings, und hierin sieht der Arbeitsausschuss das größte Defizit des Entwurfs, enthält weder sein Wortlaut, noch die Entwurfsbegründung einen Orientierungsrahmen darüber, wie ein CMS gestaltet werden sollte, damit seine Existenz im Rahmen des künftigen Gesetzes rechtlich gewürdigt werden könnte. Fehlen solche Leitplanken, stellt dies eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die künftigen Gesetzesanwender dar.

Deshalb sollten vom Gesetzgeber einige Leitplanken formuliert werden, die diese Orientierung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, aber auch für die Verfolgungsbehörden und Justiz, ermöglichen können. Um zu vermeiden, dass Unternehmen durch die zunehmende Regelungsdichte in starre Benchmarks und letztlich überdimensionierte Systeme gedrängt werden, sollten solche Leitplanken zumindest in der Gesetzesbegründung verankert werden. Dies wird für mehr Klarheit darüber sorgen, was sich der Gesetzgeber im Kern unter solchen „Vorkehrungen“ vorstellt. Solche Leitplanken müssen dabei immer in angemessenem Verhältnis zur Größe, Struktur, Natur und Komplexität des Unternehmens und den von ihm ausgehenden Gefahren, d.h. dem Risikoprofil stehen. Im Rahmen der spezifischen

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Sitz: Saatwinker Damm 42/43 · 13627 Berlin
Präsident: Dr. Albert Dürr
Vorstand: Christoph Winterhalter (Vorsitzender), Rüdiger Marquardt
Geschäftsleitung: Karsten Bich, Thomas Schiemann, Daniel Schmidt, Dr. Michael Stephan, Dr. Hartmut Strauß, Astrid Wirges
Registergericht: AG Berlin-Charlottenburg, VR 288 B

Umsetzung in der jeweiligen Unternehmensorganisation bis hin zur Frage des Einsatzes konkreter Tools, müssen Unternehmen jedoch maximal flexibel bleiben dürfen.

IV.

Der Arbeitsausschuss weist dabei ausdrücklich – als einen in Betracht kommenden Ansatz – auf die Existenz von DIN-ISO-Normen hin, welche die Ausgestaltung von CMS detailliert regeln. Hierzu gehört insbes. die Norm DIN ISO 19600 Compliance-Management-Systeme, die derzeit einer Revision unterliegt und voraussichtlich Anfang 2021 als ISO 37301 Compliance-Management-Systems veröffentlicht wird. Ein entsprechender Beschluss über die Übernahme der ISO-Norm als DIN-Norm liegt bereits vor. Ergänzend sei auf die Existenz der weiteren Norm DIN ISO 37001 Anti-Bribery-Management-Systems hingewiesen, die bereits als deutsche DIN-Norm übernommen worden ist. Diese beiden substantiellen Implementierungsstandards sollten zumindest in der Gesetzesbegründung als ein möglicher Referenzrahmen für die Gesetzesanwender ausdrücklich erwähnt werden. Naturgemäß kann es sich hierbei jedoch nur um eine von vielen Umsetzungsmöglichkeiten handeln, da diese DIN-Normen nicht öffentlich und frei zugänglich sind. Der Gesetzgeber sollte sich auf allgemeine Hinweise auf existierende normative Publikationen (DIN, ISO Normen) und einschlägige Kodizes (OECD, Verbände) beschränken, an denen sich Verbände orientieren können, wenn es um die inhaltliche Darlegung der geforderten „geeigneten Vorkehrungen“ geht.

V.

Davon völlig unabhängig ist die Frage, wie die Einhaltung von Festlegungen in DIN-Normen nachzuweisen ist. Die erfolgreiche Implementierung einer Norm, einschließlich einer Management-System-Norm, erfordert keine Zertifizierung. Die DIN-ISO-Normenlandschaft hält vielmehr eine Reihe von Möglichkeiten der Nachweisführung bereit, die insbesondere auch die Eigenerklärung der betreffenden Organisation beinhalten. Dies erfolgt auch im Interesse einer möglichst breiten Akzeptanz der Normen durch die intendierten Nutzer. Hinweise auf Zertifizierung oder eine bestimmte Form des Konformitätsnachweises sollten daher in der Entwurfsbegründung des Gesetzes unterbleiben. Insofern wären die o.g. Überlegungen eine weitere Konkretisierung dessen, was der Gesetzgeber bereits in die Begründung aufgenommen hat. Gleichzeitig würde deutlich werden, dass den Unternehmen in der Umsetzung von CMS bezogenen Organisationsmaßnahmen die DIN-ISO-Normen als eine von mehreren Möglichkeiten offenstehen.

VI.

Der Arbeitsausschuss nimmt ausdrücklich Abstand von der Erweiterung dieser Stellungnahme auf weitere Aspekte des vorgelegten Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

DIN-Normenausschuss Organisationsprozesse (NAOrg)

i. A.

Prof. Dr. Bartosz Makowicz
Obmann des NA 175-00-01 AA

DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Sitz: Saatwinkler Damm 42/43 · 13627 Berlin
Präsident: Dr. Albert Dürr
Vorstand: Christoph Winterhalter (Vorsitzender), Rüdiger Marquardt
Geschäftsleitung: Karsten Bich, Thomas Schiemann, Daniel Schmidt, Dr. Michael Stephan, Dr. Hartmut Strauß, Astrid Wirges
Registergericht: AG Berlin-Charlottenburg, VR 288 B

